



10. ÖPNV Innovationskongress

9. - 10. Juni 2021

ALLGEMEINE AUSSTELLERBEDINGUNGEN

- 1. Titel der Veranstaltung**
10. ÖPNV Innovationskongress
9. - 10. Juni 2021
- 2. Veranstalter**
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
BgA Innovationskongress
Steuernummer: 99007/20949
Dorotheenstraße 8
70173 Stuttgart
- 3. Veranstaltungsort**
Kongresszentrum Konzerthaus Freiburg
Konrad-Adenauer-Platz 1
79098 Freiburg i. Br.
(direkt gegenüber des Hbf Freiburg)
- 4. Kongresszeiten**
Die Öffnungszeiten werden dem Kongressverlauf angepasst. Das Programm finden Sie in Kürze unter www.innovationskongress-bw.de.
- 5. Auf- und Abbauzeiten**
Aufbau:
Mittwoch, 9. Juni 2021 ab 7:30 Uhr – 10 Uhr
Abbau:
Mittwoch, 10. Juni 2021 gegen 14:00 Uhr
Eine Anlieferung am Vortag ist möglich. Bitte versuchen Sie die Aufbauzeit einzuhalten. Ein Abbau am Vortag ist leider nicht möglich, mit Sondervereinbarungen nachts. Bei aufwendigen Aufbauten ist es deshalb ratsam, sich rechtzeitig mit uns oder direkt mit dem Konzerthaus in Verbindung zu setzen. Melden Sie sich bei Ihrer Kongressorganisation r-km.
- 6. Standmiete**
Die Kosten für Mobiliar und Strom sind in der Standmiete **nicht** enthalten. Die ausgewiesenen Pauschalen hierfür finden Sie auf dem Anmeldeformular. Für Leistungen, die kurz vor oder während der Veranstaltung bestellt und in Anspruch genommen werden, erhalten Sie eine gesonderte Rechnung nach der Veranstaltung. Bei unverhältnismäßig hoch anfallenden Kosten für Strom und Mobiliar behält sich der Veranstalter ebenfalls eine Nachberechnung vor.
- 7. Unterkünfte in Freiburg**
Es gibt eine Liste mit Hotels verschiedener Kategorien. Diese liegen alle in der Nähe des Konzerthauses Freiburg und sind zu finden unter www.innovationskongress-bw.de.
- 8. Zulassung**
Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere falls die Ausstellungsfläche nicht ausreichen sollte, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Fläche sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Es gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg bzw. die der Stadt Freiburg i. Br.
- 9. Rücktritt von der Anmeldung / Widerruf der Zulassung**
Nach der Erteilung der Zulassung hat der Aussteller die volle Standmiete auch dann zu entrichten, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Die Absage hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt,
 - wenn die Standfläche nicht rechtzeitig erkennbar belegt ist.
 - im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu dem festgesetzten Termin und/oder wenn der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos hat verstreichen lassen.
- 10. Zahlungsbedingungen**
Für die von Ihnen gewählten Leistungen erhalten Sie von **r-km** Kongressmanagement eine Rechnung gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Alle berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug zu dem auf der Standbestätigung bzw. Rechnung genannten Zahlungstermin fällig. Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei vorzunehmen. Die Standgebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.



RIEGGER-KONGRESSMANAGEMENT

11. *Veränderungen*

Der Veranstalter behält sich vor, die Ausstellung abzusagen, örtlich oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder, falls die Raumverhältnisse, die behördlichen Anordnungen oder nach Meinung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in ihren Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, Ersatzansprüche geltend zu machen oder vom Mietvertrag zurückzutreten. Sollte aufgrund der gesetzlichen Corona-Bestimmungen ein Präsenzkongress nicht stattfinden können, wird der Veranstalter auf eine virtuelle Durchführung ausweichen.

12. *Standbau / -gestaltung / Sicherheitsvorschriften*

Alle Stände sind selbst tragend zu gestalten. Die Befestigung an Wänden, Säulen und Fußboden ist untersagt, Säulen, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsstände sind Bestandteil der zugeteilten Fläche. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Der Veranstalter behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarte Aussteller erweisen, zu verlangen. Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist untersagt. Alle zum Standbau und Dekoration zum Einsatz gelangenden Materialien müssen aus schwer entflammablem Material bestehen. Während des Auf- und Abbaues sowie der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Die Ausstellungsflächen müssen nach Beendigung der Ausstellung so verlassen werden, wie sie übernommen wurden. Beschädigungen des Bodens, der Wände und des Mobiliars werden zu Lasten des Ausstellers wieder hergestellt. Es gelten die Auflagen des Konzerthauses Freiburg, die auf deren Website einzusehen sind, unter der Rubrik „Downloads“.

13. *Aussteller-Ausweise*

Für Ihre Beteiligung an der Ausstellung erhalten Sie $\leq 6 \text{ m}^2$ gemieteter Standfläche einen bzw. bei $9 \text{ m}^2 =$ zwei Ausstellerausweise.

14. *Hausordnung und Ausstellereinrichtungen*

Alle Aussteller und deren Personal erkennen die Hausordnung des Kongresszentrums an, die Sie als detaillierte Aussteller-Informationen auf der Website www.konzerthaus.freiburg.de/text/142/de/ausstellungsinfos.html finden.

15. *Erfüllungsort / Gerichtsstand*

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Freiburg.

16. *Haftung*

Für alle Schäden, die durch den Ausstellungsstand oder einen Mitarbeiter des Ausstellers verursacht werden, haftet ausschließlich der Aussteller.

Der Aussteller hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Eine Haftung wird nicht übernommen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder Diebstahl an den durch die Aussteller eingebrachten Gegenständen. Der Veranstalter und dessen Mitarbeiter haften nur für Schäden des Ausstellers, die von einem Mitarbeiter des Veranstalters vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

17. *Sonstiges*

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entspricht. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



RIEGGER-KONGRESSMANAGEMENT